

Corona-Update: Information Nr. 37 im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Am 11.1.2021

Liebe Haupt- und Ehrenamtliche,

wir schreiben das Jahr 2021 und noch immer gibt es Gründe, Corona-updates zu verschicken. Möge dies bald ein Ende haben!

Erstmal allerdings ist gerade heute eine neue Landesverordnung in Kraft getreten - und Pastorin Claudia Bruweleit, die Beauftragte der Nordkirche für das Land Schleswig-Holstein, hat zusammengefasst, was dies für uns als Kirche bedeutet. Pastorin Bruweleit schreibt:

Neue Landesverordnung

"Heute wende ich mich an Sie mit den Informationen zu den neuesten Rechtssetzungen zur Corona-Bekämpfung in Schleswig-Holstein. Die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat am 8.1.2021 eine neue Corona-Bekämpfungsverordnung für das Land Schleswig-Holstein erlassen, in Kraft vom 11.1.2021 bis zum 31.1.2021, sowie Allgemeinverfügungen für den Fall, dass die 7-Tages-Inzidenz der Neuinfektionen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt über die Zahl 70 bzw. über 200 steigt und von einer Viruszirkulation in der Bevölkerung auszugehen ist und die Zahlen nicht auf ein begrenztes Infektionsgeschehen zurückgeführt werden können.

Zu finden unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210108_CoronaVO.html
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210108_erlass_200er_inzidenz.html
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210108_erlass_70er_inzidenz.html

Relevanz für die Nordkirche

Für unsere Kirchengemeinden ändert sich nur eines: die Anmeldepflicht für Gottesdienste entfällt. Gottesdienste, Andachten und Amtshandlungen sind nach wie vor unter Auflagen gestattet. Es sind durch kleine redaktionelle Ergänzungen Auslegungsschwierigkeiten behoben worden, die die Teilnehmer*innen-Zahlen bei Trauergottesdiensten und das Tragen von Masken im Gottesdienst betrifft.

Kontaktbeschränkungen

Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts sind nach Möglichkeit auf ein absolut nötiges Minimum zu beschränken.

(4) Ansammlungen und Zusammenkünfte im öffentlichen Raum und privaten Raum zu privaten Zwecken sind nur zulässig

von Personen eines gemeinsamen Haushaltes unabhängig von der Personenzahl,

von Personen eines Haushalts mit einer weiteren Person

sowie in Ausnahmefällen: von Personen eines Haushalts mit Personen eines weiteren Haushalts, soweit dies zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder von pflegebedürftigen Personen erforderlich ist. Hier sollen möglichst feste Betreuungsbeziehungen gebildet werden.

Gottesdienste und Kasualien, insbesondere Bestattungen

Für Gottesdienste, Andachten und Kasualien gilt §13 Absatz 1 der Corona-Bekämpf-VO. Sie sind zusammengefasst als „Ritueller Veranstaltungen“ bezeichnet.

Es sind drinnen 50 Personen, draußen bis zu 100 Personen als Teilnehmende zulässig, wenn ein Hygienekonzept nach Maßgabe von §4 Absatz 1 erstellt wurde (Begrenzen der Besucherzahl, Wahrung des Abstandsgebots, Regelung von Besucherströmen, regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Sanitäreinrichtungen, regelmäßiges Lüften). Es müssen Kontaktdaten erhoben werden nach §4 Absatz 2 und alle Teilnehmer müssen die ganze Zeit eine effektive Mund-Nasen-Bedeckung tragen. neu: ausgenommen von der Maskenpflicht ist der liturgische Leiter bzw. die liturgische Leiterin (die ganze Zeit über). Für liturgische Handlungen wie z.B. den Empfang des Abendmahls darf auch von den Teilnehmenden die Maske kurzfristig abgelegt werden (Siehe Begründung zu §13 Abs. 1). Gemeindegesang ist untersagt (§13, Absatz 1 Corona-BekämpfVO) – Musikvortrag wird in dieser Verordnung nicht erwähnt. Nach Auffassung des Rechtsdezernats des Landeskirchenamtes ist die weitere musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste Teil der inhaltlichen Gestaltungsfreiheit der Religionsgesellschaft, es wird jedoch im Blick auf die Infektionsgefahr empfohlen, davon maßvoll Gebrauch zu machen unter Berücksichtigung der bekannten Hygienekonzepte wie in den Handlungsempfehlungen der Nordkirche beispielhaft gegeben.

§13 Absatz 1 Corona-Bekämpfungs-Verordnung Im Wortlaut:

§ 13 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen

(1) An rituellen Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften dürfen höchstens 100 Personen außerhalb und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume nach vorheriger Anmeldung teilnehmen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Der Gemeindegesang ist untersagt. Während der gesamten Veranstaltung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 zu tragen; dies gilt nicht für die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

Handlungsempfehlungen für Gottesdienste:

Die Handlungsempfehlungen der Nordkirche befinden sich erneut in der Überarbeitung und werden in Kürze u.a. unter www.nordkirche.de erscheinen. Sie werden als Orientierung u.a. empfohlen, ab einer 7-Tages-Inzidenz von 200

Präsenzgottesdienste einzustellen. Gesang oder Blasmusik sollte generell allenfalls solistisch eingesetzt werden unter Beachtung der dafür erforderlichen Mindestabstände und Hygieneanforderungen.

Anmerkung zu Teilnehmerzahlen bei Beerdigungen und Trauerfeiern

Alle unsere kirchlichen Amtshandlungen sind Gottesdienste. Entsprechend sind die abweichenden Regelungen zu Teilnehmer*innenzahlen aus §13 Absatz 2 der Corona-Bekämpfungs-Verordnung nur für säkulare Bestattungen relevant. Dies wird auch vom Staat so gesehen und in der Begründung zu §13 Absatz 2 (neu) nun auch ausdrücklich festgehalten: Für Gottesdienste anlässlich von Bestattungen und Trauerfeiern gilt Absatz 1. Dennoch wird je nach Inzidenz und örtlichen Gegebenheiten auch von den kirchlichen Verantwortlichen zu überlegen sein, ob von den besonderen rechtlichen Freiheiten, die uns als Religionsgemeinschaft eingeräumt werden, hier vollumfänglich Gebrauch zu machen ist.

Für Kasualien in Kreisen und kreisfreien Städten, in denen gemäß der o.g. Allgemeinverfügung für 7-Tages-Inzidenzen über 200 strengere Maßnahmen gelten, empfehlen wir, auch für kirchliche Trauerfeiern die Zahl der Trauergäste auf 15 zu begrenzen, wie es staatlicherseits in diesen Fällen für säkulare Bestattungen vorgegeben wird. Trauungen sind dann nach Möglichkeit aufzuschieben.

Konfirmandenunterricht

Außerschulische Bildungsangebote (z.B. Konfirmandenunterricht) sind als Präsenzveranstaltung unzulässig, dürfen aber digital durchgeführt werden.

Seelsorge in Pflegeeinrichtungen

Einrichtungen und Gruppenangebote der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Gefährdetenhilfe und Frühförderstellen (§15 Corona-BekämpfVO) müssen alle Beschäftigten 2x wöchentlich mit Antigentests auf das Corona-Virus testen lassen. Betreiberinnen und Betreiber müssen ein Hygienekonzept erstellen und dabei auch angemessene und verhältnismäßige Regelungen für den Besuch von externen Personen treffen. In der Begründung zu 15 Abs.1. wird ausdrücklich festgehalten: Ein besonderer rechtfertigender Grund besteht grundsätzlich auch bei allen Personen mit gesetzlichen Betretungsbefugnissen und staatlichen Aufgaben. Insbesondere gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer, Richterinnen und Richter sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger. Bewohnerinnen und Bewohner dürfen von zwei vom Betreiber registrierten Personen besucht werden. Im Geltungsbereich der verschärften 200er 7-Tage-Inzidenz reduziert sich die Zahl auf 1 registrierte Person.

Kitas

Für Kindertagesstätten und ähnliche Betreuungsangebote gilt ein Betretungsverbot. (§16 Corona-BekämpfVO) Es wird eine Notgruppe eingerichtet für Kinder, bei denen ein Elternteil in der kritischen Infrastruktur arbeitet, alleinerziehend und berufstätig ist, oder aus anderen Gründen (wegen Kindeswohl, Pflege- oder Förderungsbedarf) ein besonderer Bedarf des Kindes auf Betreuung besteht.

Ab einer 7-Tages -Inzidenz von 70 besteht für alle Erwachsenen, auch Erzieherinnen und Erzieher, in Kindertagesstätten und Horten eine Maskenpflicht. (S. Allgemeinverfügung f. 7-Tages-Inzidenz über 70)."